

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss und Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Digitale Gewalt gegen Frauen - Teil I

Die stetig zunehmende Digitalisierung fast aller Lebensbereiche bringt es mit sich, dass auch häusliche Gewalt sowie andere Formen der Gewalt gegen Frauen neue, digitale Ausprägungsformen erfahren. Der Begriff "digitale Gewalt" bezeichnet alle Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel oder digitaler Medien bedienen sowie Gewalt, die im digitalen Raum stattfindet, also beispielsweise im Rahmen von Online-Portalen oder sozialen Plattformen. Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten zählt zu den Formen digitaler Gewalt etwa den Ausschluss aus (Messenger-)Gruppen, Beleidigungen und Beschimpfungen, Bloßstellen und Anschwärzen, "Doxing" (das Veröffentlichen von personenbezogenen Daten im Netz), Cyber-Stalking (bis hin zur Installierung von Spy-Apps, Kameras oder anderen Aufnahmegeräten in privaten Räumen oder auf Geräten), Nötigung und Erpressung (dazu zählt auch "Revenge Porn", also beispielsweise das Erpressen mit der Drohung, intime Bilder zu veröffentlichen), das Verbreiten von Gerüchten und Diffamierungen, Identitätsmissbrauch und -diebstahl sowie die offene Androhung von Gewalt. Weitere Formen sind bildbasierte sexualisierte Gewalt, etwa das Filmen von Vergewaltigungen und das Veröffentlichen dieser Aufnahmen, Bildmontagen mit pornografischen Inhalten und das Hochladen dieser Montagen auf Dating- und Sex-Websites, das Veröffentlichen von Kontaktdaten auf Dating-Websites oder das Zusenden von pornografischen Inhalten und sexualisierten Bedrohungen. Das Land Nordrhein-Westfalen bietet für Eltern, Kinder und Jugendliche Präventionshinweise auf der Internetseite der Polizei Nordrhein-Westfalen an.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/306 vom 10. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2020 beantwortet:

1. Wie definiert die Landesregierung "digitale Gewalt" und welche besonderen Ausprägungen hat nach Einschätzung der Landesregierung die digitale Gewalt gegen Frauen?

Antwort:

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs "digitale Gewalt" gibt es nicht. Oft werden unter diesem Begriff mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über soziale Medien, über Mobiltelefonie oder sonstige Kommunikationswege im Internet umgesetzte Handlungsweisen wie verschiedene Formen von Diffamierung, Herabsetzung, Belästigung, Bedrängung, Bedrohung, Nachstellung und Nötigung zusammengefasst.

Diese haben mitunter schwere Folgen für die Betroffenen und deren Lebensgestaltung. Eine Darstellung relevanter Erscheinungsformen digitaler Gewalt gegen Frauen hat der Frauen gegen Gewalt - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (bff) auf seiner Website* zusammengetragen.

Ebenso wird auf das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" verwiesen. Das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" wurde am 6. März 2013 beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln eingerichtet. Es ist das erste bundesweite Beratungsangebot, das Frauen, die Gewalt erlebt haben, rund um die Uhr, vertraulich und kostenfrei zur Verfügung steht.

"Gewalt" ist Merkmal verschiedener Straftatbestände (zum Beispiel § 240 Strafgesetzbuch [StGB] Nötigung, § 177 StGB Sexuelle Nötigung). Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 10. Januar 1995 - 1 BvR 718/89, BVerfGE 92, 1-25 - Sitzblockade III) zu psychisch wirkendem Zwang bei der Auslegung des Gewaltbegriffs im Einzelfall zu berücksichtigen.

Insofern ist "digitale Gewalt" von "Gewalt" im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs und strafrechtlich relevanter Nebengesetze zu unterscheiden. Gleichwohl wird "digitale Gewalt" als psychisch wirkender Zwang anzusehen und als empfindliches Übel im Sinne der Strafgesetze zu bewerten sein.

2. Ist digitale Gewalt gegen Frauen nach Meinung der Landesregierung dem Phänomen Cybercrime zuzuordnen und welche Stellen bei Polizei und Justiz sind für die Strafverfolgung der in der Einleitung aufgeführten oder weiteren Formen digitaler Gewalt gegen Frauen zuständig?

Antwort:

Der Begriff Cybercrime ist nicht allgemeingültig definiert.

Der Arbeitskreis II "Innere Sicherheit" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder definiert mit Beschluss vom 17./18. Oktober 2012 (235. AK II, TOP 18) Cybercrime wie folgt:

"Cybercrime umfasst die Straftaten, die sich gegen

- das Internet,
- weitere Datennetze,
- informationstechnische Systeme oder deren Daten richten.

Cybercrime umfasst auch solche Straftaten, die mittels dieser Informationstechnik begangen werden."

Diese Definition berücksichtigt sowohl nationale wie auch internationale Sicherheitsstrategien. Dabei steht sie im Einklang mit internationalen Begriffsbestimmungen wie der European Cyber Crime Convention (Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität), der Vereinten Nationen und des FBI.

Die Zuständigkeit bei den Strafverfolgungsbehörden selbst richtet sich nach dem jeweiligen Schwerpunkt des zu Grunde liegenden Delikts.

Anzeige zu den dargestellten (strafbaren) Handlungen kann bei jeder Polizeidienststelle erstattet werden.

3. Inwieweit gehört die Bekämpfung beziehungsweise Strafverfolgung von digitaler Gewalt gegen Frauen auch zum Aufgabenbereich des Dezernats 64 (Cybercrime) des Landeskriminalamts Thüringen?

Antwort:

In die Zuständigkeit des Dezernats 64 Cybercrime im Landeskriminalamt fällt die Bearbeitung von spezifischen Delikten der Cybercrime, vor allem nach § 202a StGB (Ausspähen von Daten), § 202b StGB (Abfangen von Daten), § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten), § 263a StGB (Computerbetrug), § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), §§ 271, 274 Abs. 1 Nr. 2, § 348 StGB (Falschbeurkundung/ Urkundenunterdrückung im Zusammenhang mit Datenverarbeitung), § 303a StGB (Datenveränderung) und § 303b StGB (Computersabotage), wenn zur Tatbegehung spezielles informationstechnisches Fachwissen auf Täterseite erforderlich ist, Täter besondere Techniken zur konspirativen Kommunikation nutzen, eine bundesweite oder internationale Bedeutung bestehen könnte, ein überdurchschnittlich hoher Schaden oder ein Schaden zum Nachteil staatlicher Institutionen und Einrichtungen vorliegt, ein neuer oder abweichender Modus Operandi festgestellt wird oder besondere taktische und technische Methoden zur Aufklärung erforderlich sind.

4. Wie viele Ermittlungen wurden in Thüringen in den vergangenen drei Jahren bis heute geführt und wie viele Anzeigen und wie viele Verurteilungen gab es im Zusammenhang mit:
- a) Cyber-Mobbing oder Bullying (also das systematische Schikanieren und Quälen etwa in Chat-Gruppen),
 - b) Cyber-Grooming (gezielte sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet),
 - c) Verwendung von Hate Speech sowie gezielten verbalen Angriffen im Internet gegen Angehörige von Minderheiten,
 - d) Revenge Porn (Verbreiten von oder Erpressen durch die Ankündigung der Verbreitung intimer Fotos oder Videos),
 - e) Identitätsdiebstahl,
 - f) Doxing (Sammeln und Veröffentlichen von personenbezogenen Daten im Internet),
 - g) Kontrolle und in der Folge Einschüchterung und Bedrohung Dritter durch das heimliche Installieren von Spy-Apps, den heimlichen Zugriff auf Mobilgeräte, das heimliche Mitlesen von E-Mails und Social-Media-Accounts, das heimliche Abhören von Gesprächen oder das heimliche Filmen durch Kameras, die in privaten Räumen installiert wurden (bitte auflisten nach Jahresscheiben, Straftat und soweit erfasst, nach Geschlechtern und Alter von geschädigter Person und Täter)?

Antwort:

Es erfolgt in der Thüringer Polizei keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen, da die polizeiliche Kriminalstatistik grundsätzlich keine Rückschlüsse auf Tatbegehungsweisen - wie in der Fragestellung dargestellt - zulässt.

Maier
Minister

Endnote:

* www.frauen-gegen-gewalt.de/de/digitale-gewalt-anzeichenmerkmale.html